

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst	03.06.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8/2014 vom 06.08.2014	07.08.2014

## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1    Übertragung der Reinigungspflicht.....	2
§ 2    Gegenstand der Reinigungspflicht.....	2
§ 3    Verpflichtete .....	3
§ 4    Umfang der Reinigungspflicht .....	3
<b>II. Allgemeine Straßenreinigung.....</b>	<b>3</b>
§ 5    Umfang der allgemeinen Straßenreinigung.....	3
§ 6    Reinigungszeiten .....	3
<b>III. Winterdienst.....</b>	<b>4</b>
§ 7    Schneeräumen .....	4
§ 8    Beseitigung von Schnee- und Eisglätte .....	4
<b>IV. Schlussvorschriften.....</b>	<b>5</b>
§ 9    Ausnahmen .....	5
§ 10   Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 11   Inkrafttreten .....	6
<b>Anlage I.....</b>	<b>7</b>

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Auf Grund §§ 8 und 11 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 03.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (im Folgenden Stadt genannt) verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege über Fahrbahnen, die Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle sowie die Reinigung der Parkflächen in den Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung. Die Reinigung der Straßenrinnen, der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) erfolgt ebenfalls durch die Stadt.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA).
  - b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Fahrbahnen bis Straßenmitte und Parktaschen bzw. zum Parken gekennzeichnete Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen
  - b) Radwege
  - c) Parkbuchten längst zur Fahrbahn
  - d) Straßenrinnen, an Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind
  - e) Gehwege und Schrammborde,
  - f) gemeinsame Geh- und Radwege
  - g) Böschungen und Stützmauern,
  - h) Überwege, an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung des reinigungspflichtigen Gehweges bis zur Fahrbahn.
  - i) Grünflächen zwischen Gehwegen, Radwegen und Fahrbahn; zwischen gemeinsame Geh-/Radwegen und Fahrbahnen; bei Straßen ohne Gehweg: Grünflächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn
  - j) Wohnstraßen (Schloßstraße 10-16)
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen , ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße(z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege , Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennt selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), und in

verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite ab der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr auf der Fahrbahn sowie die Gehwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der reinigungspflichtigen Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigungspflicht (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu kehren und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnliches sind zu beseitigen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßeneinläufen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 6 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 7 Schneeräumen**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee beräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten in der Regel für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich nach Ende des Schneefalles durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen.

#### **§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

- (4) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Gehwege nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 9 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 - 4
  - die ausgebauten Straßen nicht regelmäßig kehrt und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird oder
  - Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnliches nicht beseitigt werden oder
  - bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke die Beseitigung von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnlichem nicht erfolgt oder
  - bei der Reinigung nicht solche Geräte verwendet, die die Straße nicht beschädigen oder
  - den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt oder
  - den Straßenkehrriech Nachbarn, Straßeneinläufe, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zuführt.
2. entgegen § 6 Abs. 1 - 2
  - nicht vor Sonn- und Feiertagen reinigt oder
  - in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches), die die Stadt bestimmt und öffentlich bekannt macht, der Aufforderung zur zusätzlichen Reinigung einzelner Straßen nicht nachkommt.
3. entgegen § 7 Abs. 1 - 7
  - bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor dem Grundstück nicht in einer solchen Breite von Schnee räumt, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird oder
  - bei eingeschränktem Winterdienst auf der Fahrbahn keine Gehbahn von 1,50 m freihält oder
  - beim Schneeräumen vor dem Grundstück keine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet oder
  - für jedes Hausgrundstück einen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht in einer erforderlichen Breite räumt oder

- den Schnee auf Verkehrsflächen so lagert, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge nicht nur wenig beeinträchtigt werden oder
- Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee freihält oder
- sich nicht an die im Abs. 7 vorgegebenen Zeiten des Schneeräumens hält.

4. entgegen § 8 Abs. 1 - 7

- bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen entstehen können oder
- Bürgersteige, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen nicht in der erforderlichen Breite abstumpft oder
- nicht zugelassenen Streumittel oder zu viel Salz verwendet oder Rückstände nach ihrem Auftauen nicht sofort beseitigt werden oder
- auftauendes Eis nicht aufhackt und entsprechend § 7 Abs. 5 beseitigt oder
- beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen oder
- Abflussrinnen bei Tauwetter nicht freihält.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Brandhorst - Satzung über die Straßenreinigung vom 12.02.2004
- Gohrau - Satzung über die Straßenreinigung vom 22.10.2001
- Griesen - Satzung über die Straßenreinigung beschlossen am 08.12.1997
- Horstdorf - Satzung über die Straßenreinigung vom 22.03.1999 sowie deren 1. Änderung vom 18.11.2008
- Kakau - Satzung über die Straßenreinigung vom 19.01.2004 sowie deren 1. Änderung vom 07.12.2009
- Oranienbaum - Satzung über die Straßenreinigung vom 028.04.1998
- Rehsen - Satzung über die Straßenreinigung vom 19.11.2001
- Riesigk - Satzung über die Straßenreinigung vom 19.11.2001
- Vockerode – Satzung über die Straßenreinigung vom 22.10.2001
- Wörlitz - Satzung über die Straßenreinigung, beschlossen am 17.10.2001

Oranienbaum-Wörlitz, 10.07.2014

Zimmermann  
Bürgermeister

***Im Original unterschrieben und gesiegelt!***

**Anlage I**

**OT Brandhorst**

1. Tiefer Weg L 131

**OT Gohrau**

1. Kreisstraße L 131

**OT Griesen**

1. Lamsheimer Straße K 2042
2. Griesener Dorfstraße K 2042
3. An der Tränke L 133
4. An der Tränke K 2042

**OT Horstdorf**

1. Dorfstraße L 131
2. Zum Heidehügel L 131

**OT Kakau**

1. Brandhorster Straße L 131
2. Alte Schulstraße L 131
3. Horstdorfer Straße L 131

**OT Kapen**

1. Einsteinstraße
2. Gropiusstraße
3. Junkersstraße
4. Siemensstraße
5. Ottostraße

**OT Oranienbaum**

1. Brauerstraße L 131/132
2. Dessauer Straße B 107
3. Försterstraße L 131
4. Goltewitzer Straße L 132
5. Gräfenhainicher Straße B 107
6. Schloßstraße B 107
7. Schloßstraße L 133
8. Wittenberger Straße L 132

**OT Riesigk**

1. An der Kirche K 2042
2. Wallstraße K 2042
3. Rotehof L131

**OT Rehsen**

1. Rehsener Straße L 131

**OT Vockerode**

1. Griesener Straße L 133
2. Walderseeer Straße L 133
3. Walderseeer Straße – Kommunalbereich
4. An der A 9
5. An der Elbaue

**OT Wörlitz**

1. Lamsheimer Straße K 2042
2. Georg-Forster-Straße K 2042
3. Neue Reihe K 2042
4. Erdmannsdorffstraße K 2042
5. Coswiger Straße K 2376